

Material Compliance Norm

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Begriffe, Abkürzungen, Quellen.....	4
3	Steiner-Optik GmbH Liste der gesetzlich beschränkten Stoffe.....	7
3.1	Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte	7
3.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe	7
3.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe	7
3.1.3	Richtlinie 2011/65/EU - RoHS	8
3.1.4	Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV	8
3.1.5	Verordnung (EU) 2019/1021 - Persistente organische Schadstoffe (POP).....	8
3.1.6	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	9
3.1.7	The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 - Proposition 65	9
3.2	Stoffbeschränkungen - gültig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen 10	
3.2.1	Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie.....	10
3.2.2	Verordnung EU (2023/1542) – Batterieverordnung 2023.....	10
3.3	Deklarationspflichtige Stoffe	11
3.3.1	SVHC-Kandidatenliste.....	11
3.4	Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe.....	12
3.4.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB).....	12

1 Einleitung

Diese Material Compliance Norm beschreibt die Anforderungen der Steiner-Optik GmbH bezüglich aller bekannten gesetzlich verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form. Dies gilt auch für die jeweiligen nationalen Umsetzungsrechtsakte der Richtlinien und Verordnungen sowie das auf die Produkte anwendbare untergesetzliche Regelwerk (EN Normen, DIN EN Normen, VDE-Normen, ISO-Normen etc.) entsprechend.

Die gelieferten Produkte (Substanzen, Werkstoffe, Komponenten, Bauteile, Baugruppen und Artikel) müssen der in der Bestellung spezifizierten Beschaffenheit, insbesondere dieser Norm, entsprechen und für den Weiterverkauf bzw. für die Herstellung von Produkten zum Weiterverkauf an Verbraucher innerhalb der Steiner-Optik GmbH Vertriebsmärkte geeignet sein.

Unabhängig von den in der Bestellung vorgenommenen Spezifikationen müssen die vom Lieferanten gelieferten Produkte sämtliche für das jeweilige Produkt und dessen Verpackung geltenden produktbezogenen sicherheits- und umweltrelevante Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung im Zeitpunkt der Abgabe der Produkte an Steiner vollumfänglich und auf Kosten des Lieferanten erfüllen, soweit nicht etwas anders vereinbart ist.

Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Norm noch nicht abgebildet oder Gesetze nicht enthalten sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen / Gesetze zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit allen anderen sonstigen Produkthanforderungen.

Artikel, Erzeugnisse, Werkstoffe und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Die Materialdaten sind so mitzuteilen, dass die deklarationspflichtigen Stoffe exakt dem jeweiligen Erzeugnis bzw. den jeweiligen Erzeugnissen zugeordnet werden können. Es muss mindestens der Artikelname, die Artikelnummer, der Stoffname und die Identifizierungsnummer (CAS Nummer) des jeweiligen Kandidatenstoffes angegeben werden. Der Lieferant hat für die Informationsbereitstellung die Materialdaten Kommunikationsplattform DataCross zu nutzen. Sollten keine deklarationspflichtigen Stoffe enthalten sein, muss dies gleichermaßen kommuniziert werden.

Der Lieferant der Steiner-Optik GmbH ist verpflichtet, die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Norm erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln. Zu diesem Zweck werden sämtliche Materialdaten von ihm in der DataCross Plattform hinterlegt. Die Nutzung der DataCross Plattform ist für die Lieferanten kostenfrei.

Der Steiner-Optik GmbH sind darüber hinaus, auf Anforderung, die technischen Datenblätter und Proben aller gelieferten Roh-, Verpackungs- und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung kostenfrei vorzulegen. Die Steiner-Optik GmbH behält sich vor, Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Bei Änderungen oder Erweiterungen der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Stoffbeschränkungen hat der Lieferant aktiv die Vertragsware dahingehend zu prüfen, ob eine Aktualisierung der Information gemäß dieser Norm erforderlich ist. Soweit dies der Fall ist, hat der Lieferant Steiner unverzüglich die jeweils aktualisierten Informationen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die Material Compliance Norm in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Material Compliance Norm ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung der Lieferanten seitens der Steiner-Optik GmbH bzgl. der Änderung der Material Compliance Norm erfolgt nicht.

Die Steiner-Optik GmbH stellt die Material Compliance Norm über ihren Internetauftritt zu Verfügung.

Die vorliegende Material Compliance Norm wurde durch die tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Norm ist dem Unternehmen und den Beteiligten der Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung der Norm, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferantenkette, muss eine Genehmigung der tec4U-Solutions GmbH eingeholt werden.

2 Begriffe, Abkürzungen, Quellen

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für Stoffe:

- organisch: Ethanol, Aldehyd
- metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn
- mineralisch: Ton, Lehm

Gemisch:

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 2)

Beispiele für Gemische:

- Gemenge: Samen
- Gemisch: Legierung
- Lösung: Octan im Benzin

Homogener Werkstoff:

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen oder Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. EU-Richtlinie 2011/65/EU Art. 3 Abs. 20).

Beispiele von homogenen Werkstoffen:

- Kunststoff
- Keramik
- Glas
- Legierung
- Beschichtung

Absichtlich hinzugefügt:

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welcher in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen, Funktion oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Verunreinigung:

Der Zusatz oder das Vorhandensein von Chemikalien zu oder in einem anderen Stoff in einem solchen Ausmaß, dass er für den beabsichtigten Zweck ungeeignet wird.

Batterie:

eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1)

Gerätebatterie:

eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 9)

Verpackungen:

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum

selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU-Richtlinie 94/62/EC Art. 3 Abs. 1)

Verpackungskomponenten:

Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Beschränkte Stoffe:

Beschränkte Stoffe dürfen als Stoffe, in Gemischen und Erzeugnissen nicht oberhalb der gültigen Grenzwerte enthalten sein.

Deklarationspflichtige Stoffe:

Die als deklarationspflichtig eingestuftten Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklarationspflicht.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 3).

Antragsschluss (Latest application date):

Bis zu diesem Termin muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline). Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation>

Ablauftermin (Sunset date):

Nach diesem Datum ist das Inverkehrbringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelisteten Stoffes verboten, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt.

Endokrine Disruptoren:

Endokrine Disruptoren (ED) sind Chemikalien oder Mischungen von Chemikalien, die die natürliche biochemische Wirkweise von Hormonen stören und dadurch schädliche Effekte (z.B. Störung von Wachstum und Entwicklung, negative Beeinflussung der Fortpflanzung oder erhöhte Anfälligkeit für spezielle Erkrankungen) hervorrufen. (<https://www.umweltbundesamt.de/endokrine-disruptoren#1-bis-2>)

Persistenz (Chemie):

Als Persistenz bezeichnet man in der Biologie und Umweltchemie die Beständigkeit von – meist organischen chemischen Verbindungen gegenüber chemisch-physikalischem und biologischem Abbau.

CAS Nummer:

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Bezugsquellen/Hilfestellungen:

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden

<http://eur-lex.europa.eu/>

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):

<https://echa.europa.eu/support/guidance>

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:

<http://www.reach-info.de>

Plattform für deutsche Gesetze:

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

3 Steiner-Optik GmbH Liste der gesetzlich beschränkten Stoffe

3.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte

Die unter diesem Punkt beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACh – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACh-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung wird verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACh-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACh – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACh-Verordnung werden genau definierte Stoffe in individuellen Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACh-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

3.1.3 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff.

Tabelle 1: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU

Stoffgruppen / Stoffe	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

3.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorschreibt. Es werden zusätzlich die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 2: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die aktuellen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

3.1.5 Verordnung (EU) 2019/1021 - Persistente organische Schadstoffe (POP)

Diese EU-Verordnung setzt das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

3.1.6 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist seit dem 16. Juli 2021 in Kraft. Es ist die zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Produkten.

Diese dürfen erst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn diese die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden. Dies ist nach § 3 dann erlaubt, wenn die aufgeführten Rechtsgüter nach § 8 Absatz 1 bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden.

Die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt ist gleichzusetzen mit jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe eines Produkt zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/

3.1.7 The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 - Proposition 65

Der kalifornische „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act“ von 1986 wird häufig schlicht als „California Proposition 65“ oder kurz „CP65“ bezeichnet. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist die Anforderung:

1. Verbot der Verunreinigung von Trinkwasser mit Chemikalien, die bekanntermaßen krebserregende oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufweisen. Es darf weder eine Kontamination durch diese Chemikalie in ein Gewässer selbst, wie auch dem Boden wo diese in eine Trinkwasserquelle gelangen kann, erfolgen.
2. Warnung vor Chemikalien in Produkten, die bekanntermaßen krebserregende oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufweisen. Kein Unternehmen darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit wissentlich eine Person diesen Chemikalien aussetzen, ohne vorher deutlich und angemessen zu warnen.

Eine Liste der Chemikalien des Bundesstaates Kalifornien in welche die krebserregenden und/oder reproduktionstoxischen Stoffen gelistet sind, kann unter folgendem Link abgerufen werden.

<https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list>

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://oehha.ca.gov/proposition-65>

3.2 Stoffbeschränkungen - gültig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffbeschränkungen in Abschnitt 3.1 muss für die in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Steiner-Optik GmbH hierüber unverzüglich informieren.

3.2.1 Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI Verbindungen dürfen eine kumulative Maximalkonzentration von 100 Gewichts-ppm in Verpackungen oder Verpackungskomponenten nicht überschreiten.

3.2.2 Verordnung EU (2023/1542) – Batterieverordnung 2023

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist zum 17. August 2023 in Kraft getreten. Im Anhang I der Verordnung wird der Einsatz von Quecksilber, Cadmium und Blei beschränkt.

Tabelle 3: Maximalkonzentration für Batterien

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Blei und Bleiverbindungen	0,01%	Gerätebatterien (ab 18.08.2024)

3.3 Deklarationspflichtige Stoffe

3.3.1 SVHC-Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach Verordnung (EG) 1907/2006 kann unter folgender Adresse abgerufen werden:
<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC-Kandidatenliste) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein (Teil)-Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1 Gewichts-% liefern, erwarten wir neben Ihrer Artikel 33 Meldung die Übermittlung Ihrer SCIP Dossier Nummer.

3.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

3.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der Steiner-Optik GmbH auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 (9), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss unverzüglich der Steiner-Optik GmbH, sollte diese innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.